

RS Vwgh 2001/4/26 2001/16/0221

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;

VwGG §27 Abs1;

VwGG §28 Abs1 Z1;

VwGG §28 Abs1 Z2;

VwGG §28 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/16/0246 2001/16/0248 2001/16/0247

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/17/0076 B 24. Jänner 2000 RS 2

Stammrechtssatz

Es ist unzulässig, entgegen dem erklärten Willen der Partei der von ihr vorgenommenen Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes und der belannten Behörde ihrem Begehr eine Deutung zu geben, die aus dessen Wortlaut nicht unmittelbar erschlossen werden kann. Diese Beurteilung gilt angesichts desselben dahinter stehenden Regelungszweckes sowohl für die Bezeichnung der belannten Behörde in Bescheidbeschwerden gemäß § 28 Abs 1 Z 2 VwGG als auch für die Bezeichnung der belannten Behörde in Säumnisbeschwerden gem § 28 Abs 3 zweiter Satz legit (Hinweis B 30.9.1993, 92/17/0223; B 22.2.1991, 90/17/0181).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160221.X02

Im RIS seit

10.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at